

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/19bdf4bd-e044-307d-b4cd-4561dd278bc5>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
Amtliche Abkürzung	JarbSchUV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-1-5

§ 4 JArbSchUV - Untersuchungsbogen

(1) Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2 in weißer Farbe, für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Nachuntersuchung einen Untersuchungsbogen nach dem Muster der Anlage 2a in roter Farbe zu verwenden.

(2) Der Arzt hat die Untersuchungsbögen 10 Jahre aufzubewahren.

